Statuten FC Turgi

I. Kapitel: ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 1

1. Der FC Turgi wurde am 01.07.1919 gegründet und ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB).
2. Er bezweckt die Ausübung des Fussballsports unter Wahrung des Fairplay-Gedankens und die Pflege der Kameradschaft.
3. Sein Sitz befindet sich in 5417 Untersiggenthal.
4. Der FC Turgi ist politisch und konfessionell neutral. Er lehnt Diskriminierungen politischer, religiöser und ethnischer Art sowie Diskriminierungen aufgrund von Geschlecht oder Rasse ab.
5. Das Vereins- und Geschäftsjahr dauert vom 01.01. bis zum 31.12.
6. Die Vereinsfarben sind blau/weiss.

Artikel 2

1. Der FC Turgi ist Mitglied des Schweizerischen Fussballverbandes (SFV) und des Aargauer Fussballverbandes (AFV).
2. Die Statuten, Reglemente und Beschlüsse der FIFA, der UEFA, des SFVs und des AFVs sind für den FC Turgi sowie seine Mitglieder, Spieler, Trainer und Funktionäre verbindlich.
3. Der Verein anerkennt das Ethik-Statut des Schweizer Sports und verpflichtet sich zur Einhaltung der darin enthaltenen Grundsätze und Verhaltensregeln. Dieses Ethik-Statut gilt für alle Mitglieder, Funktionäre, Trainer, Spieler und sonstige im Verein tätige Personen. Verstösse gegen das Ethik-Statut können bei der unabhängigen Meldestelle Swiss Sport Integrity gemeldet werden. Der Verein unterstützt die Aufklärung und Umsetzung allfälliger Massnahmen. Der Vorstand bestimmt eine verantwortliche Person für Ethikfragen, die als Ansprechperson für ethische Anliegen dient und sicherstellt, dass die Prinzipien des Ethik-Statuts innerhalb des Vereins umgesetzt werden. Verstösse gegen das Ethik-Statut können je nach Schweregrad zu Disziplinarmassnahmen führen. Diese reichen von Verwarnungen bis hin zu Sanktionen gemäss den Verbandsrichtlinien und Vereinsstatuten.

II. Kapitel: MITGLIEDSCHAFT

Artikel 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Jede Person, welche die vorliegenden Vereinsstatuten anerkennt, kann um die Mitgliedschaft im FC Turgi ersuchen:
   a) Aufnahmegesuche sind schriftlich (über die Anmeldeformulare auf der Homepage) an das Sekretariat zu richten;

b) Aufnahmegesuche unmündiger Spieler müssen vom gesetzlichen Vertreter gestellt werden;

c) Der Bereichsleiter beschliesst über die Aufnahme neuer Mitglieder.

Artikel 4 Kategorien von Mitgliedern

Der Verein kennt folgende Mitgliederkategorien:

a) Aktive;

b) Ehrenmitglieder;

c) Freimitglieder;

d) Passivmitglieder.

Artikel 5 Aktive

Als Aktivmitglied kann aufgenommen werden, wer das vom SFV vorgeschriebene Mindestalter zurückgelegt hat.

Artikel 6 Ehrenmitglieder

Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer sich um den Verein besonders verdient gemacht hat. Die Ehrenmitgliedschaft wird durch die Generalversammlung verliehen.

Artikel 7 Freimitgliedschaft

Die Freimitgliedschaft kann erhalten, wer 20-Jahre ununterbrochen Aktiv- Mitglied des Vereins war. Die Freimitgliedschaft wird durch die Generalversammlung verliehen.

Artikel 8 Passivmitgliedschaft

Passivmitglied ist, wer den ordentlichen Mitgliederbeitrag bezahlt, ohne sich aktiv am Vereinsleben zu beteiligen.

Artikel 9 Rechte der Mitglieder

1. Die Mitglieder aller Kategorien des FC Turgi haben das Recht:
   a) an ordentlichen und ausserordentlichen Generalversammlungen teilzunehmen und dort ihr statutarisches Stimm- und Wahlrecht auszuüben;
   b) über das Vereinsleben in geeigneter Weise orientiert zu werden (Generalversammlung, Cluborgan, Website etc.);
   c) alle übrigen Rechte auszuüben, die ihnen von diesen Statuten oder in anderer Form vom Verein zuerkannt werden.
2. Aktive haben zudem das Recht, ihrer Eignung entsprechend am Trainings- und Wettspielbetrieb teilzunehmen, sofern die Pflichten erfüllt sind.

Artikel 10 Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder des FC Turgi haben die Pflicht:
   a) sich gegenüber dem FC Turgi treu und loyal zu verhalten;

b) die Vereinswerte, insbesondere das FCT Werteleitbild, die FCT Ethik Charta Sport und der FCT Kodex einzuhalten und vorzuleben;

c) das Betriebs- und Benützungsreglement Oberau zu befolgen;

d) die Statuten, Reglemente und Beschlüsse der FIFA, der UEFA, des SFVs, des AFVs zu befolgen;

e) die von der Generalversammlung gemäss den vorliegenden Statuten beschlossenen Beiträgen und Finanzierungsmassnahmen gem. Art. 16 Abs. 2 Ziff. e) zu bezahlen;

f) den FC Turgi, für sie betreffende Bussen und Kosten, die dem Verein von den zuständigen Verbandsbehörden auferlegt werden, schadlos zu halten;

g) den Aufgeboten und Anweisungen der zuständigen Offiziellen des Vereins Folge zu leisten;

h) alle anderen Pflichten zu erfüllen, die aus diesen Statuten oder statutengemässen Beschlüssen des FC Turgi hervorgehen.

2. Verletzungen dieser Pflichten können vom Vorstand nach vorgängiger Anhörung des betreffenden Mitgliedes mit einem Verweis oder mit Busse bis CHF 200 bestraft werden. Vorbehalten bleibt der Ausschluss aus dem Verein. Der Entscheid des Vorstandes ist endgültig.
3. Vereinsmitglieder, die ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht oder nur teilweise nachgekommen sind, können zudem beim SFV unter Beachtung der Vorschriften des Boykottreglements des SFVs zum Boykott angemeldet werden.

Artikel 11 Verlust der Mitgliedschaft

1. Austritte von Aktiven können nur auf das Ende einer Saison erfolgen (30.06.).
2. Die entsprechende Erklärung ist bis spätestens 30.06. schriftlich (auch per Mail möglich) der jeweiligen Bereichsleitung einzureichen.
3. Austrittserklärungen, die nach dem 30.06. eingereicht werden, sind erst auf das Ende der nachfolgenden Saison wirksam.
4. Der Vorstand ist legitimiert, Ausnahmen zu akzeptieren.

Artikel 12 Austritt der übrigen Mitglieder

1. Die Mitglieder der übrigen Kategorien können den Austritt jederzeit schriftlich (auch per Mail möglich) erklären.
2. Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Tag der Austrittserklärung.

Artikel 13 Ausschluss von Mitgliedern

1. Wenn wichtige Gründe vorliegen, kann ein Mitglied nach vorgängiger schriftlicher Ermahnung durch den Vereinsvorstand jederzeit ausgeschlossen werden.
2. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn das Mitglied die Statuten schwerwiegend verletzt oder sich Anordnungen von Offiziellen (Funktionäre und Trainer) des Vereins wiederholt widersetzt hat oder wenn es den Jahresbeitrag trotz schriftlicher Mahnung nicht bezahlt hat.
3. Das ausgeschlossene Mitglied kann innert einer Frist von 14 Tagen gegen den Ausschlussentscheid des Vorstandes rekurrieren. Dem Rekurs kommt keine aufschiebende Wirkung zu. Er ist schriftlich und begründet beim Vorstand zu Handen der nächsten Generalversammlung, die endgültig über den Ausschluss entscheidet,

einzureichen. Der Vorstand hat seinen Entscheid mit einer entsprechenden Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

4. Die Rekursfrist beginnt mit Erhalt des Entscheides des Vorstandes zu laufen. Sie ist gewahrt, wenn die Rekursschrift am letzten Tag der Frist der Post übergeben wird (Datum des Poststempels). Fällt die Generalversammlung in die Rekursfrist, so kann ein allfälliger Rekurs anlässlich der Generalversammlung erhoben und behandelt werden.

Artikel 14 Jahresbeitrag von ausgetretenen oder ausgeschlossenen Mitgliedern

1. Austretende (dasselbe gilt auch für Vereinsübertritte während der laufenden Saison) und ausgeschlossene Mitglieder aller Kategorien schulden dem Verein den vollen Jahresbeitrag für das laufende Vereinsjahr. Allfällige weitere finanzielle Verpflichtungen werden mit dem Austritt bzw. dem Ausschluss sofort zur Bezahlung fällig.
2. Eine Austrittsgebühr darf nicht erhoben werden.

III. Kapitel: ORGANE

Artikel 15 Die Organe des Vereines sind

1. die ordentliche bzw. die ausserordentliche Generalversammlung;
2. der Vorstand;
3. die Revisionsstelle.

Artikel 16 Die Generalversammlung

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

1. Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich und spätestens drei Monate nach Ende des Vereins- und Geschäftsjahres statt.
2. Der ordentlichen Generalversammlung obliegen folgende Geschäfte:
   a) Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung;
   b) Entgegennahme des Jahresberichts des Präsidenten/Vorstands und allfälliger Jahresberichte von Kommissionen, soweit solche in den entsprechenden Pflichtenheften/Konzepten vorgesehen sind;
   c) Genehmigung der Jahresrechnung und des Berichts der Rechnungsrevisoren;
   d) Décharge an den Vorstand (Entlastung für die Geschäftsführung);
   e) Festsetzung ordentlicher und eventueller ausserordentlicher Mitgliederbeiträge der verschiedenen Mitgliederkategorien sowie der Mindestbeitrag des Sponsorenlaufs, dem Platzbeitrag oder andere, zusätzliche Finanzierungsmassnahmen (wird kein Antrag auf Änderung der Beitragshöhe gestellt, so gilt automatisch derjenige des Vorjahres);
   f) Genehmigung des Budgets;
   g) Wahl und Abberufung:
      des Präsidenten

      der übrigen Vorstandsmitglieder (in Globo) und

      der Mitglieder der Revisionsstelle

h) Anträge von Mitgliedern;

i) Behandlung von Rekursen gegen den Ausschluss von Mitgliedern als erstes Geschäft der Generalversammlung;

j) Ehrungen und Ernennung von Frei- und Ehrenmitgliedern;

k) Statutenänderungen;

l) Übrige der GV durch die Statuten zugewiesenen Geschäfte.

Artikel 17 Ausserordentliche Generalversammlung

1. Eine ausserordentliche Generalversammlung kann jederzeit durch den Vorstand einberufen werden.
2. Überdies hat der Vorstand eine ausserordentliche Generalversammlung innert 30 Tagen einzuberufen, nachdem eine solche von einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder mittels eingeschriebenen Briefs und unter Angabe der Gründe verlangt wurde.

Artikel 18 Beschlussfassung an der Generalversammlung

1. Stimm- und wahlberechtigt sind die anwesenden volljährigen Mitglieder aller Kategorien.
2. Die ordentliche wie auch die ausserordentliche Generalversammlung sind beschlussfähig, wenn diese ordnungsgemäss, durch Bekanntgabe durch Einladung, einberufen wurden und stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.
3. Unter Vorbehalt einer anders lautenden Regelung in diesen Statuten ist bei Abstimmungen das relative Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen massgebend. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.
4. Für Wahlen ist im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit (50 Prozent plus 1) der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Ab dem zweiten Wahlgang genügt die einfache Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet ab dem zweiten Wahlgang das Los.
5. Sowohl bei Abstimmungen als auch bei Wahlen zählen ungültige und leere Stimmzettel sowie andere Formen der Stimmenthaltung nicht zu den abgegebenen gültigen Stimmen.
6. Abstimmungen und Wahlen sind offen durch Heben der Hand durchzuführen. Geheime Abstimmungen finden nur statt, wenn es die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder verlangt.
7. Mitgliederanträge dürfen nur abgehandelt oder darüber entschieden werden, wenn diese vorgängig eingegeben worden sind.

Artikel 19 Teilnahme an der Generalversammlung

1. Die Teilnahme an ordentlichen wie an ausserordentlichen Generalversammlungen ist für Vorstandsmitglieder sowie für volljährige Aktivmitglieder obligatorisch.
2. Wer einer Generalversammlung unentschuldigt fernbleibt, wird vom Vorstand mit maximal CHF 200 gebüsst. Der diesbezügliche Entscheid des Vorstandes ist definitiv.

Artikel 20 Einberufung der Generalversammlung

1. Die Vereinsmitglieder sind mindestens 14 Tage vor Abhaltung der Generalversammlung unter Beilage der Traktandenliste zur Versammlung einzuladen. Die Versammlung kann auch «virtuell» abgehalten werden. Die Einladung erfolgt per Mail.
2. Unter Vorbehalt anderer statutarischer Bestimmungen sind Anträge von Mitgliedern

spätestens 5 Tage vor der Generalversammlung schriftlich (auch per Mail möglich) mit einer Begründung an den Vereinsvorstand zu richten.

Artikel 21 Leitung der Generalversammlung

1. Die Generalversammlung wird vom amtierenden Präsidenten bis zum Schluss geleitet. Ist der Präsident verhindert, leitet ein anderes Vorstandsmitglied die Versammlung.
2. Der Versammlungsleiter stellt zu Beginn fest, ob die Generalversammlung statutengemäss einberufen wurde. Alsdann lässt er die Stimmenzähler wählen und stellt die Zahl der Anwesenden und der Stimmberechtigten fest und entscheidet über die Beschlussfähigkeit der Generalversammlung (vgl. Art. 19 Abs. 2 oben).

Artikel 22 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

Präsident oder Co-Präsidenten;

Mind. 2 weiteren Vorstandsmitgliedern oder Beisitzern.

Artikel 23 Kompetenzen des Vorstandes

1. In die Kompetenz des Vorstandes fallen sämtliche Geschäfte, die durch die Statuten nicht einem anderen Organ übertragen sind.
2. Der Vorstand hat der ordentlichen Generalversammlung jährlich Bericht zu erstatten.
3. Der Vorstand setzt die Beschlüsse der Generalversammlung um.

Artikel 24 Wählbarkeit und Chargen

1. In den Vorstand sind alle stimm- und wahlberechtigten Mitglieder wählbar.
2. Es können mehrere Ämter/Funktionen in einer Person vereinigt werden. Dem Vorstand haben jedoch stets mindestens drei Personen anzugehören.
3. Jedes Vorstandsmitglied hat unabhängig von der Anzahl Ämter/Funktionen nur eine Stimme.

Artikel 25 Sitzungen

1. Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der stimmberechtigten Vorstands-mitglieder anwesend ist.
3. Er kann zu seinen Sitzungen weitere Vereinsmitglieder zuziehen; diese haben jedoch nur beratende Stimme.
4. Mit Ausnahme des Vereinspräsidenten kann der Vorstand während der Amtsdauer ausscheidende Vorstandsmitglieder provisorisch bis zur nächsten Generalversammlung selbst ersetzen.

Artikel 26 Unterschriftenregelung

Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führen der Präsident und ein zusätzliches Vorstandsmitglied aus (kollektiv zu zweit).

Artikel 27 Die Revisionsstelle

1. Die Revisionsstelle setzt sich aus mind. zwei Rechnungsrevisoren zusammen, die von der Generalversammlung gewählt werden.
2. Rechnungsrevisoren sollten nach Möglichkeit über gute buchhalterische Kenntnisse verfügen.

Artikel 28 Aufgaben und Kompetenzen der Revisionsstelle

1. Die Rechnungsrevisoren prüfen und begutachten die Jahresrechnung und erstatten über die Ergebnisse ihrer Revisorentätigkeit schriftlich Bericht zuhanden der ordentlichen Generalversammlung. Der Bericht ist bis 10 Tage vor der Generalversammlung an den Vereinsvorstand einzureichen.
2. Sie sind berechtigt, jederzeit eine Budgetrevision vorzunehmen.
3. Missstände in der Vereinsbuchhaltung sind sofort dem Vorstand zu melden.

IV. Kapitel: DIE KOMMISSIONEN

Artikel 29 Grundsatz

1. Der Vorstand entscheidet über die Bildung und Auflösung von Kommissionen.
2. Die Zusammensetzung und die genauen Aufgaben dieser Kommissionen sind in Pflichtenheften/Konzepten beschrieben, die jeweils vom Vorstand zu genehmigen sind.

V. Kapitel: FINANZEN

Artikel 30 Einnahmen

Die Einnahmen des Vereins setzen sich zusammen aus:

1. den von der Generalversammlung festgesetzten Beiträgen und Finanzierungs-massnahmen (gem. Art. 16 Abs. 2 Ziff. e);
2. Einnahmen von Partner- und Sponsoren;
3. Nettoerträgen aus Veranstaltungen, Werbung, der FC Beiz 1919 usw.;
4. Einnahmen aus Bussen und Sanktionen;
5. Verschiedenem.

Artikel 31 Mitgliederbeiträge

1. Die ordentlichen Mitgliederbeiträge sind mit dem ersten offiziellen Training fällig (Probetrainings sind gratis). Wird die Saison nicht fertig gespielt, wird der Jahresbeitrag nicht zurückbezahlt.
2. Ausnahmen zur Reduktion der Mitgliederbeiträge können durch Beschluss des Vorstandes erfolgen.
3. Ehren-, Frei-, Funktionärs- und Vorstandsmitglieder sowie Trainer und Co-Trainer sind beitragsfrei. Der Vorstand kann weiteren Mitgliedern den Beitrag erlassen.

Artikel 32 Ausserordentliche Ausgaben und Anschaffungen

1. Ausserordentliche Ausgaben über CHF 50'000 müssen von der ordentlichen oder ausserordentlichen Generalversammlungen genehmigt werden. Davon ausgeschlossen sind Anschaffungen welche betriebsnotwendig sind sowie Ersatzanschaffungen.
2. Finanzielle Verpflichtungen Dritten gegenüber, wie Aufnahme von Darlehen, Kreditkäufe, Liegenschaftskäufe usw. bedürfen der Genehmigung der General-versammlung.

Artikel 33 Haftung

Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftbarkeit der Vereinsmitglieder ist auf die von der Generalversammlung festgesetzten Mitgliederbeiträge beschränkt. Jede weitergehende persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

VI. Kapitel: DATENSCHUTZ

Artikel 34 Umgang mit Mitgliederdaten

Die allgemeinen Grundsätze des Datenschutzgesetzes werden eingehalten:

1. Transparenzprinzip: Eine offene und umfassende Information über Zweck und Umfang der bearbeiteten Mitgliederdaten ist obligatorisch;
2. Verhältnismässigkeitsprinzip: Erlaubt ist nur die Bearbeitung jener Mitgliederdaten, die tatsächlich nötig sind, um den angestrebten Zweck zu erreichen (z.Bsp. Adresse und/oder E-Mail-Adresse für Versand der Rechnung zum Mitgliederbeitrag oder zur Einladung an die Generalversammlung);
3. Zweckbindungsprinzip: Mitgliederdaten dürfen nur zu dem Zweck bearbeitet werden, der bei der Beschaffung angegeben wurde, aus den Umständen ersichtlich oder gesetzlich vorgesehen ist.

Artikel 35 Weitergabe von Mitgliederdaten an Dritte

1. Die Bekanntgabe von Mitgliederdaten (z.B. einzelner Adressen oder ganzer Adresslisten) an Dritte ist nur zulässig, wenn eine explizite Einwilligung der Inhaber vorliegt oder aus den Vereinsstatuten klar hervorgeht, welche Mitgliederdaten zu welchem Zweck (z.Bsp. Werbung, Sponsoring) an Dritte bekannt gegeben werden dürfen.
2. Der FC Turgi kann oder muss Mitgliederdaten weitergeben, wenn ein Gesetz die Datenbearbeitung erlaubt bzw. vorschreibt (z.Bsp. in einem Strafverfahren).

Artikel 36 Vereinsinterne Bekanntgabe von Mitgliederdaten

Die vereinsinterne Bekanntgabe von Mitgliederdaten ist in allen folgenden Fällen zulässig:

1. Wenn vorgängig die Einwilligung eines jeden Mitglieds dazu eingeholt wird;
2. Wenn allen Mitgliedern unter vorgängiger Mitteilung des Empfängers und des Zwecks der Bekanntgabe ein Widerspruchsrecht eingeräumt wird;
3. Wenn aus den Vereinsstatuten klar hervorgeht, in welchen Fällen eine vereinsinterne Bekanntgabe erfolgt (z.Bsp. Aushändigung von Listen mit Vorname, Name und Adresse, Weitergabe an Verbände);

4. Wenn die Liste zur Ausübung von Mitgliedschaftsrechten benötigt wird (z.Bsp. zur Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung, Art. 64 Abs. 3 ZGB).

Artikel 37 Fotos, Videos und Bildmaterial

1. Recht am eigenen Bild (Urheberrecht): Auf die Einwilligung der Betroffenen darf nur dann verzichtet werden, wenn ein überwiegendes öffentliches Interesse eine Veröffentlichung rechtfertigt (z.Bsp. bei Berichterstattungen über öffentliche Vereinsanlässe oder Medienberichte etc.).
2. Gruppenfotos dürfen veröffentlich werden, wenn angemessen darüber informiert wurde (inkl. Hinweis über die Art der Veröffentlichung: Internet, Printmedien, Werbeflyer etc.).
3. Bei Einzelfotos ist eine generelle Einwilligung nur durch Information nicht ausreichend. Die Betroffenen müssen die Möglichkeit haben, die zur Publikation vorgesehenen Bilder einzusehen.
4. Auf der Oberau können Kameras in Betrieb sein, welche für Sicherheits- und zu Spielanalyse-Zwecke eingesetzt werden.
5. Im Zweifelsfall wird die Einwilligung der Betroffenen eingeholt.
6. Die Persönlichkeitsrechte werden respektiert. Widerspricht eine betroffene Person der Veröffentlichung, wird das Foto entfernen.

VII. Kapitel: STATUTENAENDERUNGEN

Artikel 38 Grundsatz

Über Statutenänderungen beschliesst die Generalversammlung, wobei sich mindestens zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder für eine vorgeschlagene Änderung auszusprechen haben, damit diese als angenommen gilt.

Artikel 39 Anträge

1. Anträge auf Statutenänderungen sind den stimmberechtigten Mitgliedern in vollem Wortlaut in der Traktandenliste der betreffenden Generalversammlung mitzuteilen.
2. Anträge auf Statutenänderungen von Mitgliedern sind dem Vorstand 30 Tage vor der Generalversammlung in schriftlicher Form (auch per Mail möglich) einzureichen.

VIII. Kapitel: AUFLÖSUNG DES VEREINS

Artikel 40 Grundsatz

1. Die Auflösung des Vereins oder die Vereinigung mit einem anderen Verein kann nur anlässlich einer ausserordentlichen Generalversammlung erfolgen, die speziell zu diesem Zweck einzuberufen ist.
2. Diese ausserordentliche Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder an der speziellen ausserordentlichen Generalversammlung anwesend sind.
3. Die Auflösung erfolgt, wenn sich mindestens drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dafür aussprechen und wenn sich zugleich nicht mehr als 15 stimmberechtigte Mitglieder für den Fortbestand des Vereins aussprechen.

Artikel 41 Folgen der Auflösung

1. Im Falle der Auflösung ist der Verein ordentlich zu liquidieren.
2. Zu diesem Zweck wird eine spezielle Kommission eingesetzt.

Artikel 42 Vermögensüberschuss

1. Ein allfälliger Vermögensüberschuss darf nicht unter den Mitgliedern verteilt werden. Er muss beim Zentralsekretariat des SFVs oder bei der zuständigen Gemeindebehörde hinterlegt werden, bis sich in den Einwohnergemeinden Turgi, Gebenstorf oder Untersiggenthal ein neuer Verein mit gleichem Zweck bildet.
2. Sollte innert zehn Jahren nach der Auflösung des Vereins in den Einwohnergemeinden Turgi, Gebenstorf oder Untersiggenthal kein neuer Verein mit gleichem Zweck gegründet werden, vermacht der SFV bzw. die zuständigen Gemeindebehörden den hinterlegten Betrag einem Sportverein in den Einwohnergemeinden Turgi, Gebenstorf oder Untersiggenthal.

IX. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom 28.03.2025 genehmigt. Sie ersetzen alle bisherigen Statuten. Sie treten mit Genehmigung durch den Zentralvorstand des SFVs in Kraft.

Untersiggenthal, 28.03.2025

.....	.....
Präsident	Leiter Finanzen
Danny Busslinger	Tobias Gross

Genehmigt durch:
Generalsekretariat SFV

Muri/BE, den 15/10/2025

Dominique Schaub
Leiter Rechtsdienst